

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Firma MQI Mechanic Quality Installation GmbH (nachfolgend kurz „Firma“ oder „MQI“)

### § 1 Allgemeines:

- (1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und der Firma MQI Mechanic Quality Installation GmbH (Kurz. Firma oder MQI)
- (2) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von der MQI ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- (3) Soweit die Verträge mit Verbrauchern i.S. des KSchG abgeschlossen werden, gehen die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- (4) Es gelten daher folgende Regelungen nicht bzw. mit folgenden Abweichungen für Konsumenten:
  - Punkte 1.b, 2.c und 3.b schließen nicht die Wirksamkeit von formlos abgegebenen Erklärungen von der MQI oder seiner Vertreter aus.
  - Auf die Rechtsfolge des unterlassenen Widerspruchs innerhalb der Frist nach den Punkten 3.d und 3.e wird die MQI in der Verständigung hinweisen.
  - Punkte 4.a und 4.b gelten nicht.
  - Punkt 5.b gilt nicht für Fixgeschäfte.
  - Punkt 5.d findet mit der Maßgabe Anwendung, dass nur die Regelung von § 1168 ABGB gilt.
  - Das Aufrechnungsverbot in Punkt 6.c gilt nicht im Fall der Zahlungsunfähigkeit von der MQI und für Gegenforderungen, die gerichtlich festgestellt, von KEC anerkannt oder im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung von der MQI stehen.
  - Die beiden letzten Sätze von Punkt 9.d gelten nicht.
  - Punkt 10.b gilt nur, wenn der Auftraggeber an diesem Ort seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. Andere dem Auftraggeber zustehende Gerichtstände werden dadurch nicht ausgeschlossen.

### § 2 Grundlagen:

Die vorliegenden AGBs gelten für alle Tätigkeiten der MQI GmbH.

### § 3 Angebote, Nebenabreden:

- (1) Die Angebote von der MQI sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- (2) Enthält eine Auftragsbestätigung von der MQI Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- (3) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

### § 4 Reisekosten, Anreise & Nächtigung:

- (1) Reisekosten der MQI gegenüber dem Kunden
  - a. Anreise der Mitarbeiter der MQI werden mit 0,46€ pro Km für den Fahrer und 0,05€ pro Km für den Mitfahrer verrechnet.
  - b. Der Zeitaufwand der Anreise wird gleich dem vereinbarten Stundenlohn verrechnet und immer auf die volle Stunde gerundet (mindestens wird immer eine volle Stunde verrechnet).
  - c. Übernachtung und Verpflegung werden separat verrechnet und durch die MQI organisiert.
  - d. Bei Reisen an Samstagen oder ab der neunten Reisestunde (pro Tag) wird ein Zuschlag von 50% auf den vereinbarten Stundenlohn verrechnet gem. Abs. (1) b.
  - e. Bei Reisen an Sonntagen oder ab der elften Reisestunde (pro Tag) wird ein Zuschlag von 100% auf den vereinbarten Stundenlohn verrechnet gem. Abs. (1) b.
  - f. Zwischen passiver oder aktiver Reisezeit wird nicht unterschieden.
- (2) Reisekosten von Dritten oder selbständigen Dienstleister gegenüber der MQI.
  - a. Die An- und Abreise des selbständigen Dienstleisters wird nur dann mit 0,46€ pro Km für den Fahrer und 0,05€ pro Km für den Mitfahrer verrechnet wenn dies in einem vorhandenen Buchungsvertrag schriftlich festgelegt wurde. Ansonsten gilt die An und Abreise mit Auszahlung des Gehalts bzw. Honorars als abgegolten.
  - b. Übernachtungs- und Verpflegungskosten des selbständigen Dienstleisters werden nur dann erstattet wenn dies in einem vorhandenen Buchungsvertrag schriftlich festgelegt wurde. Ansonsten gelten die Übernachtungs- und Verpflegungskoste mit Auszahlung des Gehalts bzw. Honorars als abgegolten.
- (3) §4 Abs. (1) und (2) können vertraglich (nur in Schriftform) abgeändert werden.

### § 5 Auftragserteilung:

- (1) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen AGBs.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch der MQI um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.

- (3) Die MQI verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- (4) Die MQI kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Die MQI ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 5 Tagen zu widersprechen.
- (5) Die MQI kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung der MQI Aufträge erteilen. Die MQI ist jedoch verpflichtet den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat der MQI den Auftrag selbst durchzuführen.

#### § 6 Annullierungen:

Die hier angeführten Annullierungsmöglichkeiten gelten für alle Arten von Leistungen welche von der MQI durchgeführt werden in Bezug auf §2 dieses Dokuments.

- (1) Rücktritt vom Vertrag:  
Der Stornierende muss seine Begründung nachweisen und hat den Betroffenen folgende Zahlung zu leisten:  
Es gilt die deutsche Zeitrechnung.
  - a.) Bis 7 Werktagen vor Beginn der Vertragserfüllung 50% des vereinbarten Gesamtbetrags.
  - b.) Weniger als 7 Werktagen vor Beginn der Vertragserfüllung 100% des vereinbarten Gesamtbetrags.
- (2) Erfolgt die Annullierung durch MQI, wird sich die Firma nach besten Kräften bemühen, gegebenenfalls unter Einschaltung anderer Firmen, für den Kunden einen adäquaten Ersatz zu finden. Die Firma kann nicht für durch die Annullierung entstandene Kosten haftbar gemacht werden.
- (3) Bei Verzug von der MQI mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- (4) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch die MQI unmöglich macht oder erheblich behindert, ist die MQI zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- (5) Ist die MQI zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von der MQI erbrachten Leistungen zu honorieren.
- (6) Bereits von der Firma aufgewendete Leistungen, insbesondere Leistungen Dritter, sind, wenn nicht stornierbar, vom Kunden zu begleichen.
  - a. Jeglicher Stornobetrag von Drittfirmen sind ebenso vom Kunden zu begleichen.

#### § 7 Arbeitszeit, Entlohnung und Zuschläge:

- (1) Leistungen können tages-, halbtages- oder stundenweise vereinbart werden. Die Arbeitszeiten werden von der MQI selbst bestimmt es sei denn dies wird vertraglich, bei der Buchung, anders festgelegt.
- (2) Bei Arbeiten an Samstagen sowie ab Beginn der neunten Arbeitsstunde (pro Tag) wird ein Zuschlag von 50% auf den vereinbarten Stundenlohn verrechnet.
  - a. An Freitagen wird ein Zuschlag von 50 % ab Beginn der fünften Arbeitsstunde (pro Tag) verrechnet.
- (3) Bei Arbeiten an Sonntagen oder Feiertagen sowie ab Beginn der elften Arbeitsstunde (pro Tag) wird ein Zuschlag von 100% auf den vereinbarten Stundenlohn verrechnet.
- (4) Bei der Verrechnung des Zeitaufwandes wird immer auf die volle Stunde aufgerundet (mindestens wird immer eine volle Stunde verrechnet).
- (5) §7 Abs. (2), (3) und (4) können vertraglich (nur in Schriftform) abgeändert werden.

#### § 8 Arbeitsbestimmungen:

- (1) Sämtliche Versicherungen sind Sache des Kunden bzw. des freiberuflichen Dienstnehmers bzw. der Drittfirma. Die Firma tritt als Berater auf; zwischen Kunde und freiberuflichen Dienstnehmers bzw. der Drittfirma und übernimmt als solche keinerlei Haftung gem. (ASchG)
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung von anfallenden Steuern, Versicherungsbeiträgen und Sozialversicherungsabgaben übernimmt der freiberuflichen Dienstnehmers bzw. die Drittfirma für sich selbst.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, alle nützlichen Vorkehrungen zu treffen, um Unfälle zu vermeiden, sowie das Leben und die Gesundheit des Mitarbeiters / Subunternehmer der MQI (*egal ob Dienstnehmer, selbstständiger Dienstleister oder Subunternehmer*) zu schützen. Er verpflichtet sich, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie alle maßgeblichen Richtlinien einzuhalten. Bei besonders risikoreichen Einsätzen hat der Kunde eine entsprechende Risiko-Versicherung für den Mitarbeiters / Subunternehmer der Firma (*egal ob Dienstnehmer, selbstständiger Dienstleister oder Subunternehmer*) abzuschließen. Hat der Kunde der Firma bei der Buchung das einzugehende Risiko nicht ausdrücklich mitgeteilt, ist der Mitarbeiters / Subunternehmer der Firma (*egal ob Dienstnehmer, selbstständiger Dienstleister oder Subunternehmer*) berechtigt seine Leistung zu verweigern. In diesem Falle wird ein Ausfallshonorar von 80% des vereinbarten Honorars in Rechnung gestellt.

#### § 9 Reklamation:

- (1) Mängelrüge, Mängel, die die Durchführung und Abwicklung des Auftrages betreffen, sind unverzüglich jedoch spätestens binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung und auszusprechen. Es sind Fotos zum Nachweis der Reklamation zu erstellen. Bemängelung nach 14 Tagen kann nicht berücksichtigt werden und werden automatisch Gegenstandslos. Nach Ablauf dieser Frist gilt dies als Verzicht des Kunden auf jegliche Reklamation. Der Kunde ist jederzeit verpflichtet sich über die korrekte Durchführung und Abwicklung im Klaren zu sein. Der Kunde erklärt sich bei Vertragsunterzeichnung bereit gem. § 9 (1) Mängelrüge nach Ablauf der 14 Tage Frist, den Ausschluss des Rechtswegs. Die Beweislast dafür, dass die Bemängelung des aufgeführten Auftrags durch nicht korrekte Arbeitsweise berechtigt ist, trifft die MQI.
- (2) Der Kunde ist nicht befugt auf Grund von Reklamation den Gesamten Betrag oder einen Teilbetrag einzubehalten.
- (3) Für Mängel durch einen Subunternehmern der MQI gilt die sogenannte Haftungsweitergabe Für Mängel durch einen Subunternehmern der MQI gilt die sogenannte Haftungsweitergabe.
- (4) Bei Nichterscheinen oder Verspätung eines Mitarbeiters / Subunternehmer der Firma (*egal ob Dienstnehmer, selbstständiger Dienstleister oder Subunternehmer*) infolge höherer Gewalt sind weder die Firma noch der Mitarbeiters / Subunternehmer der MQI (*egal ob Dienstnehmer, selbstständiger Dienstleister oder Subunternehmer*) haftbar. Ist ein Mitarbeiters / Subunternehmer der Firma (*egal ob Dienstnehmer, selbstständiger Dienstleister oder Subunternehmer*) wegen Krankheit oder Unfall verhindert, muss er unverzüglich die Firma benachrichtigen. Der entsprechende Nachweis der Krankheit/des Unfalls muss dem Kunden und der Firma schriftlich erbracht werden (Arztzeugnis). Versäumt es der Mitarbeiters / Subunternehmer der Firma (*egal ob Dienstnehmer, selbstständiger Dienstleister oder Subunternehmer*), die Firma in der nützlicher Frist zu benachrichtigen oder kann es den Nachweis seines Fernbleibens nicht erbringen, hat es für den Schaden aufzukommen. Die Firma behält sich das Recht vor, den ausgefallenen Mitarbeiters / Subunternehmer der Firma (*egal ob Dienstnehmer, selbstständiger Dienstleister oder Subunternehmer*) durch einen anderen, gleichwertigen zu ersetzen. Bei nicht schuldhafter Verspätung des Mitarbeiters / Subunternehmer der Firma (*egal ob Dienstnehmer, selbstständiger Dienstleister oder Subunternehmer*), (Autounfall Dritter, Bahnunfall, Flugabsage, Stau, Streik, höhere Gewalt allgemein, usw.) ist die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages durch Dritte behindert (z.B. zu spät kommen) oder zur Gänze nicht möglich, kann der Mitarbeiters / Subunternehmer der Firma (*egal ob Dienstnehmer, selbstständiger Dienstleister oder Subunternehmer*) sowie die MQI deswegen nicht zur Rechenschaft herangezogen werden, sofern die Begründung durch glaubhafte Hindernisnachweise belegt werden.
- (5) Bei schuldhafter Verspätung des Mitarbeiters / Subunternehmer der Firma (*egal ob Dienstnehmer, selbstständiger Dienstleister oder Subunternehmer*), (verschlafen, verpasster Zug oder Flugzeug etc.) hat der Mitarbeiter / Subunternehmer der Firma (*egal ob Dienstnehmer, selbstständiger Dienstleister oder Subunternehmer*) entsprechend länger zu arbeiten. Ist dies aufgrund besonderer Umstände nicht oder nur teilweise möglich, so verliert der Mitarbeiters / Subunternehmer der Firma (*egal ob Dienstnehmer, selbstständiger Dienstleister oder Subunternehmer*) seinen anteiligen Tageshonoraranspruch auf Grundlage des Stundenhonorarsatzes. Das Nichterscheinen eines Mitarbeiters / Subunternehmer der Firma (*egal ob Dienstnehmer, selbstständiger Dienstleister oder Subunternehmer*) ist der Firma unverzüglich zu melden, um durch die Bestellung eines Ersatz den Schaden zu minimieren. Der Mitarbeiter / Subunternehmer der Firma (*egal ob Dienstnehmer, selbstständiger Dienstleister oder Subunternehmer*) hat für die aus der Verspätung resultierenden Kosten aufzukommen. Die MQI kann nicht haftbar gemacht werden.
  - a. Das Tageshonorar für selbstständige Dienstleister wird individuell für jede Veranstaltung festgelegt.
  - b. Die Festlegung kann schriftlich sowie auch mündlich geschehen.
  - c. Das Stundenhonorar ergibt sich aus dem Tageshonorar ivm. § 6 *Arbeitszeit* dieses Vertrags (*Definition*).

#### § 10 Schutz der Pläne und Unterlagen sowie Nutzung und Wiedergaberechte (*von Bild-, Ton- und Videomaterial*):

- (1) Erstnutzung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden mit dem selbstständigen Dienstleister-Honorar bzw. bei Subunternehmer mit Zahlung der Rechnung die Nutzungsrechte an den Aufnahmen ausschließlich dem genannten Kunden ein Jahr innerhalb eines Landes für das vereinbarte Produkt, den vereinbarten Verwendungszweck und die vereinbarte Nutzungsform eingeräumt. Wenn nicht anders vereinbart, beginnt die Jahresfrist mit der tatsächlichen Nutzung, spätestens 2 Monate nach Erstellung der Aufnahmen.
- (2) Jede weitergehende Nutzung, sei es für weitere Länder oder Jahre, insbesondere für Poster, Plakate, Verpackungen, Displays, Videos, Flyer, Broschüren, Kataloge, PR-Material, Internet und alle grafischen und alle digitalen Medien, sowie jede Nutzung von Namen eines Mitarbeiters / Subunternehmer der MQI (*egal ob Dienstnehmer, selbstständiger Dienstleister oder Subunternehmer*), bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung der Firma. Es besteht kein Anrecht auf Exklusivität des Mitarbeiters / Subunternehmer der Firma (*egal ob Dienstnehmer, selbstständiger Dienstleister oder Subunternehmer*). Solange nicht alle vereinbarten Honorare und Provisionen durch den Kunden bezahlt sind, gelten die Nutzungsrechte als nicht übertragen. Jegliche Nutzung des Materials ist damit unzulässig. Tests und Probeaufnahmen nicht honorierter Fotos dürfen nicht ungefragt veröffentlicht werden. Im Streitfalle gilt: volle Entschädigung des Mitarbeiters / Subunternehmer der Firma (*egal ob Dienstnehmer, selbstständiger Dienstleister oder Subunternehmer*) und deren Firma.
- (3) Die MQI behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihr erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor.
- (4) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von der MQI zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- (5) Die MQI ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) von der MQI anzugeben.
- (6) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat die MQI Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen von der MQI genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

§ 11 Zahlungskonditionen:

- (1) Alle Preise, Kosten, Beträge, etc. verstehen sich als netto Summen (*exkl. MwSt.*). Es sei denn sie sind anders ausgewiesen.
- (2) Im Normalfall erfolgt die Bezahlung des gesamten Betrages bis spätestens 14 Tage nach Leistung.
- (3) Eine Bezahlung zu einem späteren Zeitpunkt sowie eine Teilzahlung kann nur mit ausdrücklicher schriftlicher Sondervereinbarung am Veranstaltungsvertrag erfolgen.
- (4) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- (5) Ein ungerechtfertigter und/ oder nicht vereinbarter Abzug (*wie z.B.: Skonto*) wird nachverrechnet.
  - a. Das abziehen von Skonto oder anderen Beträgen, sowie aller Art von Vergünstigungen ist nicht gestattet und wird mit einer Konventionalstrafe sanktioniert.
- (6) Bei Überschreiten der Zahlungsfrist (*siehe Rechnung*) wird ein monatlicher Zinssatz in Höhe des aktuellen Euribor (zzgl. 9% Aufschlag) erhoben.

§ 12 Muttersprache / Verständlichkeit:

Beiden Vertragspartnern ist sind diese Bedingungen in Ihrer Muttersprache bekannt. Es gibt dadurch keinerlei Unklarheiten.

§ 13 Gerichtsstand:

Alle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber, Kunden / Veranstalter unterliegen österreichischem Recht. Für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen gilt Graz als Erfüllungsort, auch wenn die Übergabe und Auftrags Erfüllung vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Gerichtsstand für Rechtsstreite jeder Art ist, für beide Vertragspartner, ausschließlich Graz.

§ 14 Salvatorische Klausel:

Unwirksame Bestimmungen dieser Vereinbarung beeinträchtigen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien kommen im Falle der Unwirksamkeit einer Klausel dieser Vereinbarung überein, diese durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die AGB gelten gegenüber Verbrauchern (i.S. d. KSchG) nur, soweit ihnen nicht zwingende Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979, entgegenstehen.

§ 15 Schlussbestimmungen:

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch bei künftigen Lieferungen und Aufträgen als zugrunde liegende Vertragsbestandteile, sofern nicht ausdrücklich Anderslautendes vereinbart wird, insbesondere von uns geänderte AGB künftig bekannt gegeben werden.
- (2) Die Mitsendung der AGB muss nicht bei jeder Beauftragung passieren. Wenn mit dem Kunden schon ein Geschäft getätigt worden ist, so ist dieser mit den AGB von der MQI ohnehin vertraut, bzw. hat diese als Anlage mit der ersten Beauftragung mitgeschickt bekommen.
- (3) Es gilt weiter als ausdrücklich und ausnahmslos vereinbart, das nur österreichisches Recht zur Anwendung kommt und für alle Rechtsstreitigkeiten, beider Parteien, der Gerichtsstand in Graz vereinbart ist.
- (4) Die Firma schließt Vereinbarungen ausschließlich unter Zugrundelegung ihrer eigenen AGB's ab.
- (5) Der Auftraggeber/ Kunde/ Veranstalter verpflichtet sich, keine Auskünfte über Vertragsinhalte sowie vertrauliche Inhalte von folgenden Medien:
  - a. E-Mails
  - b. Briefe
  - c. Telefonate
  - d. Gespräche
  - e. Usw....

der MQI an Dritte, ohne der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, der MQI weiterzuleiten.

- (6) Verpachtung und/ oder Direktionswechsel lösen alle schriftlichen sowie mündlichen Verträge nicht auf.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen aus 4 Seiten und fünfzehn Paragraphen.